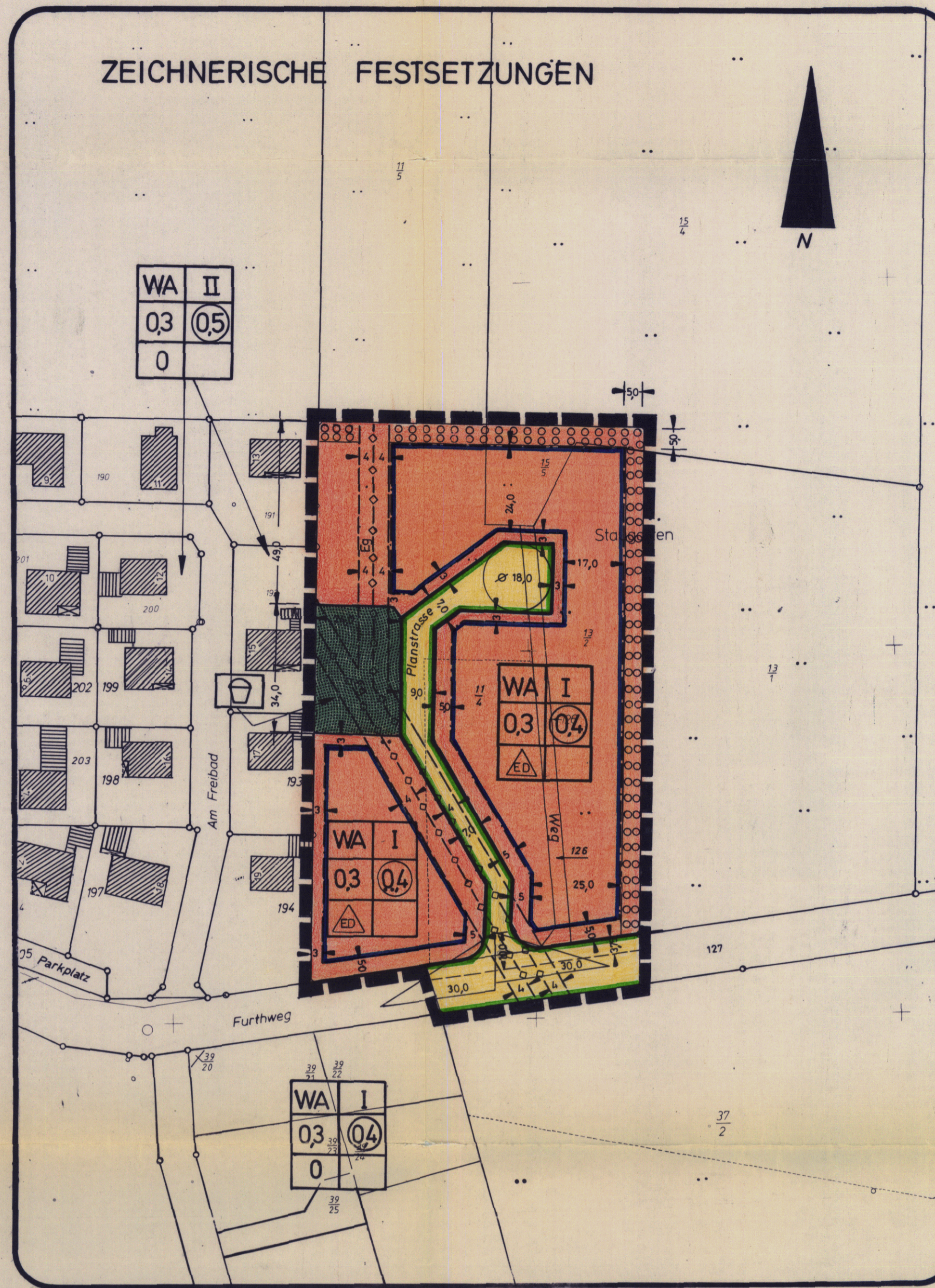
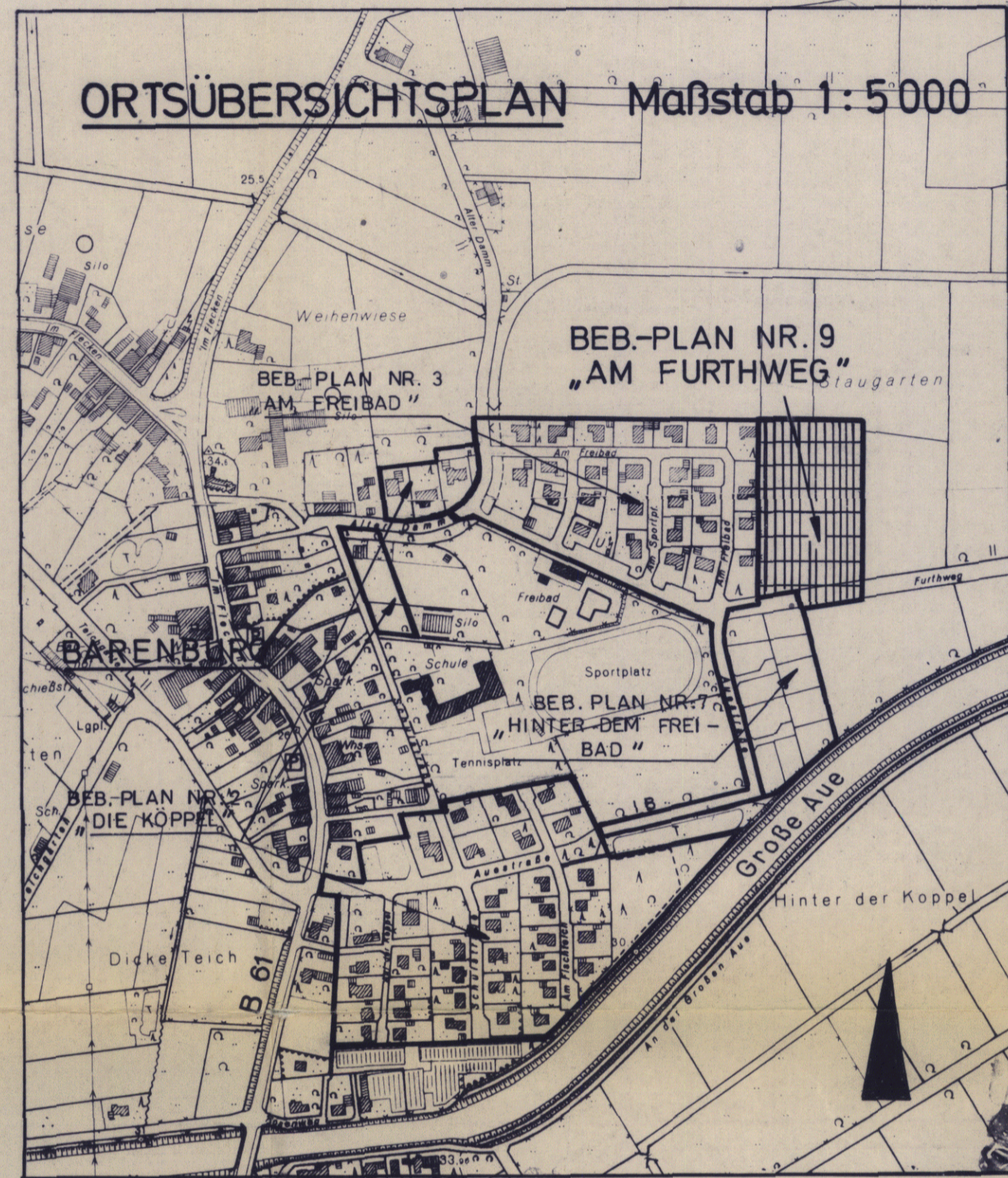


GEMEINDE BARENBURG

Reg. Bez. Hannover Landkreis Diepholz

Bebauungsplan Nr.9 „Am Furthweg“

Flur 9 Maßstab 1:1000



PLANZEICHENERKLÄRUNG

SCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

A	B	A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
C	D	B ZAHL DER VOLLGESOSSE
E		C GRUNDFLÄCHENZAHL
		D GESCHOSSFLÄCHENZAHL
		E BAUWEISE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

04 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
03 GRUNDFLÄCHENZAHL
I ZAHL DER VOLLGESOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE BAUGRENZEN

EA OFFENE BAUWEISE—NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BG BAUGRENZE
UB ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

SV STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
SB STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

HAUPTVERSORGSLEITUNGEN

EG ERDGASLEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN

ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN

SP SPIELPLATZ

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UM UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

SONSTIGE PLANZEICHEN

GR GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
SD SICHTDREIECK

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 ABS. 6 BAUGB)

DAS PLANGEBIET LIEGT INNERHALB DES GESETZLICHEN ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIETES „GROSSE AUE“ VOM 7.12.1911, AUFGRUND DES GESETZES ZUR VERHÜTUNG VON HOCHWASSERGEFAHREN VOM 16.8.1905.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUGB)

DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT STAND- ORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. DIE BE- PFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHFÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACH- BARRECHTSGESETZ VOM 31.3.1967 ZU BEACHTEN IST.

2. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB)

SICHTFLÄCHEN: INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPIERT.

URSCHRIFT

LANDKREIS DIEPHOLZ
 – Planungsamt –

VORGANG:	BEBAUUNGSPLAN NR.9 „Am Furthweg“ GEMEINDE BARENBURG
BLATT NR.:	
BLATTGRÖSSE:	
MASSTAB:	
GEZEICHNET:	BEARBEITET: <i>Boysen</i> 12.8.87
J. Marks	DER ÜBERKREISDIREKTOR <i>Tiemann</i> BAUDIREKTOR

Präambel des Bebauungsplanes

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 9.12.1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), und des § 40 der Niedersächsischen Bauordnung vom 06.06.1986 (Nds. GVB. S. 153), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVB. S. 229), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVB. S. 323, 31) hat der Rat der Gemeinde BARENBURG, bestehend aus der Planzeichnung und dem Bebauungsplan Nr. 9, bestehend aus den textlichen Festsetzungen ... als Satzung beschlossen:

BARENBURG, den 06.04.1989

H. Ke
 Kammerer
 i. V. a. M. S. ULLMANN
 Bürgermeister

Anmerkungen zu den Präambeln:
 1) Die Präambel ist bei Änderungen oder Ergänzungen bzw. bei der Aufhebung sinngemäß zu fassen.
 2) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen.
 3) Nichtzutreffendes streichen.

Verfahrensvermerke beim Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 5.3.1987... die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9... beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 10.7.1987... ortsbüchlich bekanntgemacht.

BARENBURG, den 06.04.1988

Tiemann
 Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerk:
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 9...
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Verfassungs- und Katastergesetz vom 01.07.1985 - Nds. GVB. S. 187).
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 08.05.1987...).

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Unterschrift: *(Wieting)*
 Vom Oberrat

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Gedanken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 2.12.1987... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.8.1987... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.9.1987... ortsbüchlich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.10.1987... bis 2.11.1987... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom ... bis ... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem vereinfachten geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten in Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Gedanken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 2.12.1987... als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB / § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung von heutigen Tage (Az.: ...) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Höhere Verwaltungsbehörde
 Unterschrift

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 05.05.1989 angezeigt worden.

Hannover, den 26.07.1989
 Bezirksregierung Hannover
 Höhere Verwaltungsbehörde
Hagen
 Unterschrift

Für den Bebauungsplan vor der Ersetzung von Rechtsvorschriften, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB, ist die öffentliche Auslegung gemäß § 11 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen) in seiner Sitzung am ... beigetreten.
 Der Bebauungsplan hat gegen der Auflagen / Maßgaben) vom ... Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsbüchlich bekanntgemacht.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Die Beteiligung der Genehmigungs- / Durchführungs-Antragsteller an dem Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB am ... bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am ... rechtsverbindlich geworden.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ... Standkommen des Bebauungsplanes nicht! - geltend gemacht worden.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht! - geltend gemacht worden.

BARENBURG, den 06.04.1989

Tiemann
 Gemeindedirektor

Anmerkungen zu den Verfahrensvermerken beim Bebauungsplan:

- 1) Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Bebauungsplan gemäß § 215 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt oder mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.
- 2) Nichtzutreffendes streichen.
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde.
- 4) Die Unterzeichnung durch die Gemeinde erfolgt entsprechend den Vorschriften der NdsO.
- 5) Nur bei Bebauungsplänen nach Nr. 21.2.3b VV-BauGB.
- 6) Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird (vgl. Nr. 21.3.3 VV-BauGB).
- 7) Oder eine andere nach Nr. 21.2.1 VV-BauGB zuständige Stelle.
- 8) Wird der Planentwurf wegen Änderungen mehrfach nach § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB ausgesetzt, ohne daß dabei bestimmt wird, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können (§ 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB), so sind hier nur die Zeitangaben für die letzte Auslegung zu vermerken (vgl. Nr. 31.1 VV-BauGB).
- 9) Nur falls erforderlich.